



KITA
RECHTLER



101 Fragen für den Kita-Alltag - und die Antworten

Über die Autoren

Nele Trenner und Holger Klaus sind bekannt als die Kitarechtler. Als Rechtsanwälte beraten und vertreten sie gemeinsam mit ihrem Team bundesweit Trägerverantwortliche, Fachkräfte sowie Eltern in allen Belangen rund um den Kitaalltag.

Mehr Infos unter kitarechtler.de



18

Gibt es halbe Urlaubstage?

Antwort

Kurzfassung: Grundsätzlich nicht.

Langantwort: Soweit es um den gesetzlichen Urlaubsanspruch auch von Erzieher:innen & Co geht, sieht das Bundesurlaubsgesetz einfach keine halben Urlaubstage vor. Tarifvertraglich kann es gegebenenfalls andere Regelungen geben.

Tatsächlich macht das auch Sinn: Urlaub soll zur Erholung dienen. Deshalb gibt es ja auch die Vorgabe, dass Urlaub möglichst zu-

sammenhängend, gegebenenfalls auch zusammenhängend in größeren „Blöcken“, gewährt werden soll. Über allem steht – richtigerweise – der Erholungsgedanke. Und es darf in Anbetracht des oftmals sehr turbulenten Kita-Alltags durchaus angezweifelt werden, ob man sich bei Gewährung oder Inanspruchnahme eines nur halben Tages tatsächlich auch erholen kann.

Geht es jedoch nicht allein um den gesetzlichen Urlaubsanspruch, sondern womöglich um den „Extrurlaub“ obendrauf, so gibt es neuerdings Recht-

sprechung, die auch halbe Urlaubstage dann für zulässig erachtet, wenn diese Möglichkeit arbeitsvertraglich vereinbart worden ist.

Tipp:

Natürlich können sich Beschäftigte und Arbeitgeber auch auf halbe Urlaubstage einigen. Einen rechtlich durchsetzbaren Anspruch auf solche haben Erzieher:innen bis auf die oben geschilderte Ausnahme jedoch nicht.

Kita-Träger laufen als Arbeitgeber überdies Gefahr, dass das Gestatten oder gar Aufzwingen von halben Urlaubstagen überhaupt nicht als ordnungsgemäße Urlaubsgewährung gewertet werden könnte. Dies hätte dann zur Folge, dass durch die Gestattung von zwei halben Urlaubstagen eben nicht ein ganzer Urlaubstag in Anspruch genommen, das heißt „verbraucht“, worden wäre, sondern dass ein entsprechender Urlaubsanspruch über zumindest diesen einen Tag weiter fortbesteht und bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses womöglich in Geld abgegolten werden müsste.

Womöglich deshalb, weil natürlich der Einwand der Rechtsmissbräuchlichkeit bei einer solchen Forderung nach Urlaubsabgeltung trotz entsprechender Absprache im Einzelfall zu prüfen wäre.

--

Das Recht ist nie statisch, es entwickelt sich jeden Tag weiter. Daher können Aussagen in dieser Publikation auch

schnell wieder überholt sein. Hierfür genügt womöglich schon eine Gesetzesänderung oder ein Urteil.

Daher können manche Informationen schon einen Augenblick nach dem Schreiben veraltet sein. Eine Rechtsberatung im Einzelfall kann diese Publikation daher nicht ersetzen.

Für diese Publikation über Kitarechtler wird kein Entgelt verlangt. Wenn es Ihnen gefällt, empfehlen Sie es bitte an jemanden weiter, der es ebenfalls hilfreich finden könnte. Als Dank oder Zeichen der Anerkennung können Sie uns auch bei Facebook, Twitter, Instagram etc. für aktuelle Entwicklungen im Kitarecht folgen.

Wir würden uns sehr freuen.